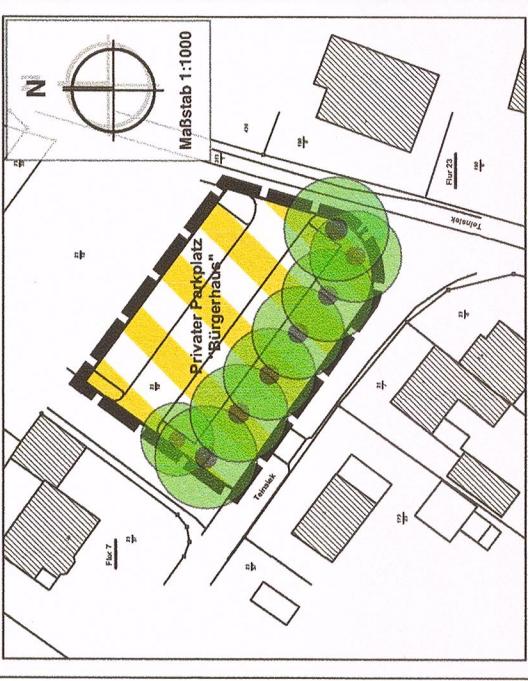


PLANZEICHNUNG (TEIL A):



Es gilt die Baunutzungsverordnung in der Fassung der (BAUNVO) sowie die Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen:

Erläuterung:

I. FESTSETZUNGEN:

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Privater Parkplatz "Bürgerhaus"

Erhaltung von Bäumen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Erhaltung von Einzelbäumen

II. SONSTIGE PLANZEICHEN:

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKER

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksbzeichnung
23/7

VERFAHRENSVERMERKE:

- Änderung aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom **07.05.2019**. Die Änderungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 158 am **10.07.2019** sowie nachrichtlich in der Umschau Nr. 28 am **10.07.2019** und durch Bereitstellung im Internet am **10.07.2019** erfolgt.

- Auf Beschluss der Stadtvertretung vom **07.05.2019** wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Die nach § 13a Abs. 3 BauGB erforderlichen Hinweise wurden im Rahmen der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB gegeben.

- Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.

- Der Bau- und Umweltausschuss hat am 18.11.2019 den Entwurf der Änderung des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- Der Entwurf der Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom **19.12.2019** bis zum **24.01.2020** während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck in der Segeberger Zeitung Nr. 288 am 11.12.2019 sowie nachrichtlich in der Umschau Nr. 50 am 11.12.2019 und durch nachrichtliche Bereitstellung im Internet am 11.12.2019 bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Plinentwürfe wurde am 11.12.2019 und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen unter "www.kaltenkirchen.de" ins Internet eingestellt.

- Der Beschluss der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sowie die Internetseite, auf der der Plan zentral und auf Dauer verfügbar ist, ist durch Abdruk in der Segeberger Zeitung Nr. **73** am **26.03.2020** sowie nachrichtlich in der Umschau Nr. **14** am **01.04.2020** und durch nachrichtliche Bereitstellung im Internet am **26.03.2020** bekannt gemacht worden.

- In der Zeit vom 1. März bis 30. September ist es aus naturschutz- und artenschutzrechtlichen Gründen verboten Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Gehölze abzuschneiden. Zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte von Hecken, Gebüschen und anderen Gehölzen zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder ausnahmsweise zur Gesunderhaltung von Bäumen (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 u.3 BNatSchG).
- Kulturdenkmäler und Denkmalschutz**

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitterlung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

PRÄAMBEL

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuchs (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom **25.02.2020** folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 31 "Teinsiek" für den Bereich südlich der Straße Kamper Weg, nördlich sowie westlich der Straße Teinsiek, bestehend aus dem Flurstück 23/18 (teilweise), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Übersichtsplan M 1: 25 000

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLAWS

NR. 31 "TEINSIEK"

für den Bereich
südlich der Straße Kamper Weg und
nördlich sowie westlich der Straße Teinsiek

Bau- und Umweltausschuss: 17.02.2020
Stadtvertretung: 25.02.2020
Stand: Endgültige Planfassung

Planungsbüro: Evers & Küssner | Stadtplaner PartGmbB
Ferdinand-Breit-Straße 7 b
20095 Hamburg

23.03.2020 Siegel
Hanno Krause (Bürgermeister)



23.03.2020 Siegel
Hanno Krause (Bürgermeister)



23.03.2020 Siegel
Hanno Krause (Bürgermeister)

